

RS UVS Wien 1996/07/31 04/A/40/110/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.07.1996

Rechtssatz

Wenngleich Art 15 Abs 2 der EWG-Verordnung konkrete Verhaltenspflichten des Fahrers eines Kraftfahrzeuges betreffend ua Aufzeichnungen seiner Lenkzeiten normiert, ist bei einem Verstoß des Fahrers hingegen der Arbeitgeber des Fahrers strafbar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at